

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Leonhard Moll Betonwerke GmbH & Co KG

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Verkaufsbedingungen der Leonhard Moll Betonwerke GmbH & Co. KG - im folgenden Moll Betonwerke genannt - gelten ausschließlich für sämtliche Leistungen der Moll Betonwerke.
- 1.2 Die Verkaufsbedingungen von Moll Betonwerke gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie im Rahmen der Vertragsanbahnung.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen erkennt Moll Betonwerke nicht an und widerspricht hiermit ausdrücklich, es sei denn, Moll Betonwerke hätte sie ausdrücklich schriftlich anerkannt. Änderungen und Ergänzungen sowie von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden AGB des Kunden gelten nur dann als anerkannt, wenn sie von Moll Betonwerke als Zusatz zu den Verkaufsbedingungen schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht. Die Grundsätze über ein Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sind insoweit abgedungen.
- 1.4 Die Verkaufsbedingungen von Moll Betonwerke gelten auch dann, wenn Moll Betonwerke in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen der Moll Betonwerke abweichender Bedingungen liefert oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Die Verkaufsbedingungen der Moll Betonwerke gelten ohne Einschränkung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.6 Die Verkaufsbedingungen gelten inhaltlich nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstigen - nicht privaten - Kunden, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.7 Ungeachtet der Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen gilt für alle Verträge mit dem Kunden vorrangig die VOB/B als vereinbart. Sollte die VOB/B keine Anwendung finden, so gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, ergänzend die Regelungen des BGB.

## 2. Angebote und Preise

- 2.1 Sämtliche angegebenen Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Transport und Mehrwertsteuer.
- 2.2 Die Angebote der Moll Betonwerke sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande mit
  - beidseitiger Vertragsunterschrift oder
  - Auftrag des Kunden (gleich Angebot) und schriftliche Annahme durch Moll Betonwerke, wobei die Annahme auch durch schriftliche Auftragsbestätigung der Moll Betonwerke erfolgen kann oder
  - tatsächliche Leistungserbringung durch Moll Betonwerke und Annahme der Lieferung oder Leistung durch den Kunden.
- 2.3 Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.

## 3. Besondere Statikleistungen, Planung und Projektierung

- 3.1 Die Grundleistungen der Moll Betonwerke bestehen in der Herstellung und Lieferung der einzelvertraglich vereinbarten Gegenstände.
- 3.2 Erfordert die Herstellung des Gegenstandes aufgrund individueller Kundenwünsche eine vorherige Prüfung und Berechnung der Statik bzw. eine Planung und Projektierung, übernimmt Moll Betonwerke nur zusätzlich diese Leistungen, wenn und soweit dies einzelvertraglich vereinbart wurde.
- 3.3 Der Kunde hat Moll sämtliche für die Statikprüfung und Statikberechnung, bzw. für die Planung und Projektierung erforderlichen Informationen bereitzustellen und einen Ansprechpartner für Abstimmung und Rückfragen zu benennen.

## 4. Lieferungs- und Abnahmepflichten

- 4.1 Lieferfristen beginnen, soweit alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und der Kunde alle Voraussetzungen erfüllt hat. Liefertag ist der Tag des Versands. Verzögert sich jedoch der Versand ohne Verschulden der Moll Betonwerke, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Auch bei Terminvereinbarungen gerät Moll Betonwerke nur durch Mahnung in Verzug.
- 4.2 Im Übrigen sind Termine nur verbindlich, wenn Moll Betonwerke diese in schriftlicher Form als verbindlich bestätigt hat.
- 4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht.
- 4.4 Wird Moll Betonwerke an der rechtzeitigen Lieferung durch Störungen im eigenen Betriebsablauf oder dem Betriebsablauf von Unterlieferanten, die für Moll Betonwerke nachweislich von erheblichem Einfluss sind oder durch Arbeitskämpfe gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 14 Tage.

- 4.5 Schadensersatzansprüche des Kunden im Falle eines von Moll Betonwerke nicht zu vertretenen Verzugs oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Ein Schadensersatz wegen Lieferverzug ist begrenzt auf die Höhe des voraussehbaren Schadens, maximal jedoch 5 % des Lieferwertes. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Moll Betonwerke.
- 4.6 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann Moll Betonwerke spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von 21 Tagen nach, ist Moll Betonwerke berechtigt, eine vierzehntägige Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
- 4.7 Wünscht der Kunde, dass notwendige Prüfungen durch Moll Betonwerke vorgenommen werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 4.8 Ist eine technische Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Kunde diese im Werk der Moll Betonwerke unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitstellung auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, ist Moll Betonwerke berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern; damit gilt die Ware als abgenommen.
- 4.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlichen Mängeln zu verweigern.
- 4.10 Soweit möglich hat eine (Teil-)Abnahme im Werk von Moll Betonwerke zu erfolgen.
- 4.11 Ein Rücktritt des Kunden wegen Lieferverzugs ist nur möglich, wenn Moll Betonwerke die Lieferverzögerung zu vertreten hat und eine Nachfrist von mindestens 7 Tagen gesetzt wurde. Auf Verlangen der Moll Betonwerke hat sich der Kunde unverzüglich darüber zu erklären, ob er trotz des Lieferverzugs weiter am Vertrag festhalten will oder nicht.

## 5. Versand und Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Waren das Werk der Moll Betonwerke verlassen. Dies gilt auch, wenn die Lieferung auf Kosten von Moll Betonwerke erfolgt.
- 5.2 Verzögert sich der Transport aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Bereitstellung zum Transport auf den Kunden über.
- 5.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

## 6. Maße, Gewichte und Liefermengen

Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN-Normen. Moll Betonwerke gibt Maße und Gewichte in Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Der Kunde hat die Waren zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung reicht das rechtzeitige Absenden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen.
- 7.2 Moll Betonwerke ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Kunde ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Nimmt der Kunde ohne Zustimmung von Moll Betonwerke Änderungen an den bemängelten Waren vor, so verliert er den Anspruch auf Nacherfüllung. Moll Betonwerke bleibt jedoch zur Nacherfüllung berechtigt.
- 7.3 Gibt der Kunde Moll Betonwerke nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Mangel zu überzeugen und stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon - auch nach angemessener Fristsetzung - nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
- 7.4 Bei Mängeln, insbesondere Material- oder Ausführungsfehlern, kann Moll Betonwerke nach eigener Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung von Ware und Bearbeitungsabfall kostenfrei Ersatz leisten oder den entsprechenden Rechnungswert gutschreiben. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen; die Rechte des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz sowie auf Selbstvornahme sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 7.5 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 7.6 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Schadensersatz beschränkt sich in diesem Falle auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sachen. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung vorsätzlich verursacht wurde und im Falle sonstiger zwingender gesetzlicher Gründe.
- 7.7 Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden) sind nach Maßgabe der Ziff. 8 ausgeschlossen.
- 7.8 Moll Betonwerke haftet für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Produktes nur bei ausdrücklicher Zusicherung unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erforderlich waren.
- 7.9 Moll Betonwerke haftet nicht für Mängel aufgrund einer fehlerhaften Statikprüfung oder -berechnung oder einer fehlerhaften Planung und Projektierung, soweit diese auf unzureichende oder falsche Informationen des Kunden i.S.d. Ziffer 3.3 zurückzuführen ist.
- 7.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, soweit nicht gesetzlich zwingende, längere Verjährungsfristen gelten.
- 7.11 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht, soweit diese nicht ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden.

## 8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- 8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet Moll Betonwerke auf Schadensersatz wegen vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.2 Sofern eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzung gegeben sein sollte, beschränkt sich die Haftung von Moll Betonwerke auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Moll Betonwerke nicht.
- 8.3 Die Haftung von Moll Betonwerke umfasst – außer bei Vorsatz – auch nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Kunde versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann; Moll Betonwerke haften ebenfalls nicht für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 8.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, soweit nicht gesetzlich zwingende, längere Verjährungsfristen gelten.
- 8.5 Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- 8.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch entsprechend für die Haftung der Moll Betonwerke für ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.7 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.8 Im Falle höherer Gewalt ist die Haftung ausgeschlossen.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Rechnungen von Moll Betonwerke sind nach Erhalt sofort fällig.
- 9.2 Moll ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen, die dem Leistungsstand der bislang geleisteten Arbeiten entsprechen.
- 9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückzuhalten, wenn diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Gegenansprüchen besteht jedoch nach gesetzlicher Maßgabe, soweit Moll Betonwerke sich grober Vertragsverletzungen schuldig macht oder bei feststehender grober Mangelhaftigkeit der Kaufsache.
- 9.4 Gerät der Kunde mit mindestens 10 % der fälligen Forderungen von Moll Betonwerke in Verzug, ist Moll Betonwerke berechtigt, die Erfüllung weiterer abgeschlossener Kaufverträge von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde von Moll Betonwerke nicht mehr warenkreditversichert werden kann oder dieser Versicherungsschutz aus nicht von Moll Betonwerke zu vertretenen Umständen erlischt oder begründete Zweifel (z.B. aufgrund negativer Kreditreformauskünfte) an einer momentan ausreichenden Bonität bestehen, wobei der Kunde die Beweislast für seine Liquidität trägt.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Moll Betonwerke behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden zustehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vor, soweit nicht zum Zeitpunkt der Lieferung die Höhe der Sicherheiten von Moll Betonwer-

ke bereits die Summe der Moll Betonwerke gegen den Kunden zustehenden Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt.

- 10.2 Soweit es nachträglich zu einer Übersicherung kommt, hat der Kunde gegen Moll Betonwerke Anspruch auf Freigabe derjenigen Sicherheiten, welche die Forderungssumme von Moll Betonwerke um mehr als 10 % übersteigen. Moll Betonwerke steht ein Wahlrecht zu, welche Sicherheiten freigegeben werden.
- 10.3 Eine Be- oder Verarbeitung eines Kaufgegenstandes, an dem ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von Moll Betonwerke besteht, erfolgt für die Moll Betonwerke. Bei Verbindung einer Sache, an der ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von Moll Betonwerke besteht, mit einer oder mehreren anderen Sachen, erwirbt Moll Betonwerke das Miteigentum im Verhältnis des Warenwertes aller verbundenen Sachen. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden wird durch Be- oder Verarbeitung oder Verbindung nicht berührt.
- 10.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Andere Verfügungen sind ihm untersagt.
- 10.5 Der Kunde tritt sämtliche aus der Verfügung über die Vorbehaltsware entstehenden Forderungen schon im Voraus an Moll Betonwerke ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen veräußert, an denen Moll Betonwerke kein Sicherungseigentum zusteht oder wird sie bei der Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, erfasst die Abtretung nur den dem Eigentumsanteil von Moll Betonwerke entsprechenden Erlösanteil. Eine Abtretung erfolgt nicht, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Forderung die Summe der Sicherheiten von Moll Betonwerke die Summe der Moll Betonwerke gegen den Kunden zustehenden Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt.
- 10.6 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Kunde Moll Betonwerke unverzüglich mitzuteilen. Kosten aller Interventionen, die zur Aufhebung des Zugriffs erforderlich sind, trägt der Kunde.
- 10.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden mindestens in Höhe der jeweiligen Vorbehaltsware oder der jeweils abgetretenen Forderung erlischt insoweit dessen Ermächtigung zur Verfügung über die jeweilige Vorbehaltsware bzw. Einziehung der abgetretenen Forderung nach Wahl von Moll Betonwerke. In diesem Fall ist Moll Betonwerke berechtigt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen bzw. die abgetretene Forderung selbst einzuziehen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, Moll Betonwerke alle zur Inbesitznahme der Vorbehaltsware bzw. Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Warenrücknahme nur dann vor, wenn Moll Betonwerke dies ausdrücklich erklärt.
- 10.8 Im Falle von Pfändungsmaßnahmen gegenüber dem Kunden hat dieser alle notwendigen Maßnahmen zu unternehmen, dass die Vorbehaltsware hiervon nicht erfasst wird bzw. die Pfändung diesbezüglich aufgehoben wird. Des Weiteren hat der Kunde Moll Betonwerke unverzüglich darüber zu informieren und alle Informationen beizustellen, die Moll Betonwerke für die Geltendmachung Ihres Eigentumsvorbehaltes benötigt.

## 11. Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Kunde Moll Betonwerke von sämtlichen Ansprüchen frei. Die von Moll Betonwerke dem Kunden ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie die Vorschläge von Moll Betonwerke für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und können von Moll Betonwerke jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde kann Moll Betonwerke gegenüber in Bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrage angefertigte und beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er Moll Betonwerke auf das Bestehen solcher Rechte hingewiesen hat.

## 12. Geheimhaltung

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen im Zuge der Durchführung des Vertrages zufließenden Kenntnisse und Informationen über geschäftliche oder betriebliche Vorgänge und/oder Verhältnisse des jeweiligen anderen Vertragspartners, insbesondere dessen Know-how sowie seine Kunden- und Lieferantenbeziehungen, geheim zu halten. Die Vertragspartner verpflichten sich weiterhin, ihre im Rahmen des Vertrages für sie tätigen Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten entsprechend zu binden, und zwar auch über die Dauer des jeweiligen Arbeits- oder sonstigen Vertragsverhältnisses hinaus.
- 12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 1 gilt Dritten gegenüber. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Im Falle der Weitergabe von In-

formationen an solche Unternehmen sind diese jedoch im Sinne von Ziffer 1 Satz 2 zu verpflichten.

12.3 Die Verpflichtung gemäß Ziffer 12.1 entfällt für solche Kenntnisse und Informationen, für die der jeweils betroffene andere Vertragspartner nachweist, dass sie

- a) ihm vor dem Empfangsdatum bekannt waren oder
- b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich geworden sind, ohne dass er, der jeweils betroffene andere Vertragspartner, hierfür verantwortlich ist oder
- d) ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden.

Die Verpflichtung gemäß Ziffer 12.1 entfällt im Übrigen nach Ablauf von 5 Jahren ab Beendigung des Vertrages.

### **13. Gerichtsstand / Erfüllungsort**

13.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz von Moll Betonwerke in München.

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Moll Betonwerke und dem Kunden ist das für den Sitz von Moll Betonwerke zuständige Gericht. Moll Betonwerke ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Moll Betonwerke gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Kaufrecht aufgrund internationaler Kaufrechtsübereinkommen, insbesondere das UN-Kaufrechtsübereinkommen, findet keine Anwendung.

### **14. Schriftform**

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden zu diesen Verkaufsbedingungen sind nicht getroffen.

### **15. Subunternehmer**

Moll Betonwerke sind berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Moll Betonwerke hat für deren ordnungsgemäße Leistungserbringung genauso einzustehen, wie für eigenes Verschulden.

### **16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

16.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird auch im Falle des Aushandelns im Einzelnen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten beider Vertragsparteien am nächsten kommt.

16.2 Diese Regelungen ersetzen alle vorhergehenden Vereinbarungen, die von den Parteien zu diesen Geschäftsfeldern vorher mündlich oder schriftlich getroffen werden. Soweit diese Verkaufsbedingungen keine Regelungen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(Stand: 11-2010 Moll Betonwerke GmbH & Co KG)

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leonhard Moll Betonwerke GmbH Co KG

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen der Leonhard Moll Betonwerke GmbH Co KG – im folgenden Moll Betonwerke genannt - gelten ausschließlich für sämtliche von Moll Betonwerke beauftragte Lieferungen und Leistungen anderer Unternehmer –im folgenden Lieferant genannt-.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen der Moll Betonwerke gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte und Beratungen des Lieferanten sowie im Rahmen der Vertragsanbahnung.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Lieferanten erkennt Moll Betonwerke nicht an und widerspricht hiermit ausdrücklich, es sei denn, Moll Betonwerke hätte sie ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Einkaufsbedingungen von Moll Betonwerke gelten auch dann, wenn Moll Betonwerke in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von Moll Betonwerke abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung annimmt.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen von Moll Betonwerke gelten ohne Einschränkung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5 Inhaltliche Abweichungen in kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt.
- 1.6 Grundsätzlich gelten vorrangig die Bestimmungen der VOB/B als vereinbart. Sollten die Bestimmungen der VOB/B keine Anwendung finden, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, ergänzend die Bestimmungen des BGB.

## 2. Angebot

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen die Bestellung von Moll Betonwerke durch Rücksendung der von ihm unterschriebenen Auftragsbestätigung anzunehmen; nach Ablauf der Frist ist Moll Betonwerke an die Bestellung nicht mehr gebunden. Lieferabrufe gelten als akzeptiert, wenn nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen schriftlich widersprochen wird.
- 2.2 Vorbehaltlich einer abweichenden Formvereinbarung durch vertretungsberechtigte Personen im Einzelfall erfolgen die Vertragserklärungen der Moll Betonwerke nur schriftlich; telefonische oder mündliche Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch Moll Betonwerke.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Moll Betonwerke Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Moll Betonwerke nicht bekannt gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung, aufgrund der Bestellung von Moll Betonwerke zu verwenden; nach der Abwicklung der Bestellung sind sie Moll Betonwerke, sofern sie nicht für weitere Bestellungen benötigt werden, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie auch nach Abwicklung der Bestellung für unbestimmte Zeit geheim zu halten.
- 2.4 Weitere Grundlagen der Bestellung von Moll Betonwerken sind:
  - Die DIN-Vorschriften und die einschlägigen anerkannten Regeln der Technik,
  - Die VDE-Vorschriften,
  - Die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (UVV),
  - Die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO),
  - Das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm (BLG) sowie
  - Die Emissions- und Immissionsschutzgesetze und Verordnungen,
  - Die Gewerbeordnung (GewO)
  - Sonstige einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften, und zwar jeweils in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung.

## 3. Preise / Rechnung / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beinhaltet die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Die gesetzliche MwSt. ist im Preis nicht enthalten.
- 3.3 Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung dreifach und für jede Bestellung gesondert, mit Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer unter Angabe der vollständigen Bestellnummer/Auftragsnummer und Teilenummer einzureichen.
- 3.4 Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung. Moll Betonwerke leistet Zahlungen mit Zahlungsmittel seiner Wahl innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto.
- 3.5 Eine Überschreitung der Zahlungsfrist von bis zu 3 Werktagen berechtigt nicht zur Skontonachberechnung.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Moll Betonwerke in gesetzlichem Umfang zu.

## 4. Forderungsabtretung

Forderungen des Lieferanten gegen Moll Betonwerke können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Moll Betonwerke ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn der Lieferant ein berechtigtes Interesse an der Abtretung hat. § 354 a HGB bleibt davon unberührt.

## 5. Gefahrtragung/Liefervorschriften

- 5.1 Der Lieferant liefert auf seine Gefahr und Rechnung während der üblichen Arbeitszeit an den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort. Die Gefahr geht erst mit Übergabe am Bestimmungsort auf Moll Betonwerke über. Insbesondere gehen die Gefahren des Transportes zu Lasten des Lieferanten.
- 5.2 Erfolgt die Anlieferung nicht an den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort, so ist Moll Betonwerke in dringenden Fällen berechtigt, die gelieferte Ware ohne weitere Vorankündigung auf Kosten des Lieferanten an den Bestimmungsort verbringen zu lassen.
- 5.3 Über jede Sendung ist ein Lieferschein auszuhändigen, aus dem Datum und Nummer der Bestellung, Zeichen und Nummer der Verpackung, Stückzahl bzw. Menge der angelieferten Gegenstände zu ersehen sind.

## 6. Rücktrittsrecht

- 6.1 Moll Betonwerke behält sich vor, bis zum Zeitpunkt der Lieferung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Bei Ausübung des Rücktrittsrechtes hat der Lieferant einen Anspruch auf Vergütung, der sich entsprechend den Regelungen in § 645 Abs. 1 BGB bemisst.
- 6.2 Entfällt bei Moll Betonwerke durch höhere Gewalt der Bedarf an gekaufter Ware, so kann Moll Betonwerke vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus ein Anspruch gegen Moll Betonwerke erwächst.
- 6.3 Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

## 7. Lieferzeit

- 7.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und nur bei rechtzeitigem Eintreffen am Bestimmungsort eingehalten.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Moll Betonwerke unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 7.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen Moll Betonwerke die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Ersatz des Verzugschadens zu. Der Lieferant haftet in diesem Falle für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die als Folgen der nicht frist- oder termingerechten Lieferung entstehen. Ferner behält sich Moll Betonwerke – ungeachtet etwaiger weitergehender Rechte nach § 376 HGB (Fixhandelskauf) bei nicht termingerechter oder fristgerechter Lieferung vor, vom Vertrag zurückzutreten und/oder anderweitigen Ersatz auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen. Gleiches gilt bei Teillieferungsverträgen. Bei Teillieferungsverträgen ist im Falle des Lieferverzuges mit einer Teilleistung Moll Betonwerke berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teillieferungen zu behalten und im Übrigen vom Vertrag zurückzutreten.

## 8. Mängeluntersuchung / Gewährleistung

- 8.1 Im Hinblick auf die vom Lieferanten durchgeführte Qualitätssicherung wird Moll Betonwerke die angelieferten Teile lediglich im Hinblick auf Stückzahl, Identität und Transportschäden sowie offenkundige Mängel überprüfen; eine weitergehende Einzelprüfung erfolgt nicht. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Moll Betonwerke verpflichtet sich, etwa festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Kenntniserlangung dem Lieferanten anzuzeigen.
  - 8.2 Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind.
  - 8.3 Soweit der Lieferant eine übernommene Garantie nicht einhält, kann Moll Betonwerke Schadensersatz oder die Einhaltung der Garantie/Herstellung des garantierten Zustandes verlangen.
  - 8.4 Soweit der Lieferant einen Fehler zu vertreten hat, kann der Käufer nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen, insbesondere Nacherfüllung (Nachbesserung bzw. Nachlieferung einer neuen Sache) verlangen; der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Moll Betonwerke ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn durch das Abwarten der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten eine nicht nur unerhebliche Erhöhung des Schadens eintreten würde bzw. das Recht auf Nacherfüllung fehlschlagen ist. Ein Fehlschlagen ist insbesondere dann zu bejahen, wenn der Lieferant nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die angemessene, von Moll Betonwerke schriftlich festgesetzte Frist einzuhalten oder die Durchführung der Nacherfüllung verweigert. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
  - 8.5 Bei mangelhaften Lieferungen hat Moll Betonwerke in jedem Falle das Recht – unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche – auf Ersatz der Moll Betonwerke für das Be- und Entladen, Prüfen und Aussortieren der mangelhaften Ware entstandenen Kosten.
  - 8.6 Bei Lieferung mangelhafter Maschinen, Geräte und Apparate ist Moll Betonwerke berechtigt, bis zur Nacherfüllung auch die Bereitstellung eines vorübergehenden kostenlosen, gebrauchstauglichen Ersatzgegenstandes zu verlangen, wenn dieser bei Moll Betonwerke dringend benötigt wird und der Lieferant über einen solchen Ersatzgegenstand verfügt bzw. sich ihn beschaffen kann.
  - 8.7 Für Baumaterialien, Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Bauteile beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre vom Tage der Ablieferung an, im übrigen 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht eine andere Frist vertraglich vereinbart wurde oder eine längere gesetzliche Frist eingreift.
  - 8.8 Sofern Moll Betonwerke den Mangel innerhalb der Frist nach 8.1 anzeigt, bleiben die unter 8 bezeichneten Rechte Moll Betonwerke für einen Zeitraum von 6 Monaten, gerechnet ab der Anzeige, erhalten.
  - 8.9 Moll Betonwerke ist berechtigt, Minderungsbeträge wegen Mängeln von der nächsten Zahlung an den Lieferanten in Abzug zu bringen. Zeitgleich mit der Zahlung wird der Lieferant unter Bezugnahme auf die Mängelanzeige von dem Abzug informiert. Hiergegen kann der Lieferant innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Informationsschreibens Einwendungen erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Minderung, soweit Moll Betonwerke den Lieferanten in dem Informationsschreiben hierauf hinweist. Für die Wahrung der Frist gilt der Zugang der Einwendungen in schriftlicher Form bei Moll Betonwerke.
- ## 9. Schutzrechte
- 9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
  - 9.2 Wird Moll Betonwerke von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Moll Betonwerke auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Lieferant übernimmt zu eigenen Lasten und Kosten die juristische Vertretung von Moll Betonwerke, sowie alle durch die Inanspruchnahme anfallenden Kosten und Entschädigungen.

9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Moll Betonwerke aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

#### **10. Rücktransport von Verpackungen**

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet alle Arten von Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 3 VerpackV gemäß § 8 VerpackV auf seine Kosten von dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort abzuholen und zurückzutransportieren.

10.2 Sollte der Käufer die Übergabe der Ware in der Transport- oder Umverpackung verlangen, hat der Lieferant ebenfalls die Verpackung von dem vereinbarten Bestimmungsort abzuholen. Sollte der Lieferant an einem System im Sinne von § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 Satz 1 VerpackV beteiligt sein, das für diesen die Abholung der Verpackung übernimmt, hat dieses Unternehmen (System) die Verpackung abzuholen und zurückzutransportieren.

10.3 Die Ziffer 10.2 Satz 2 der Einkaufsbedingungen gilt entsprechend für Verkaufsverpackungen.

#### **11. Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Werkzeuge**

11.1 Sofern Moll Betonwerke Teile beim Lieferanten beistellt, behält Moll Betonwerke sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Moll Betonwerke vorgenommen; Moll Betonwerke ist Herstellerin i.S.d. § 950 Abs. 1 BGB. Wird die Vorbehaltsware von Moll Betonwerke mit anderen, Moll Betonwerke nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Moll Betonwerke das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Moll Betonwerke zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2 Wird die von Moll Betonwerke beigestellte Sache mit anderen, Moll Betonwerke nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Moll Betonwerke das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Moll Betonwerke anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Moll Betonwerke.

11.3 An Werkzeugen behält Moll Betonwerke sich das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Moll Betonwerke bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge die Moll Betonwerke gehören, bzw. die Werkzeuge, die Kunden von Moll Betonwerke gehören zu Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Moll Betonwerke sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

#### **12. Geheimhaltung / Schutzrechte Dritter**

12.1 Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit Moll Betonwerke bekannt werden, sind von ihm geheimzuhalten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen für Moll Betonwerke verwendet und nur solchen Mitarbeitern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in die Auftragsausführung nach den betrieblichen Gegebenheiten des Lieferanten erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet solche Mitarbeiter zur strikten Geheimhaltung gemäß Satz 1.

12.2 Etwaige Unterlieferanten sind gemäß Ziffer 12 vom Lieferanten zu verpflichten.

12.3 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Waren Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen oder Gebrauchsmuster und Urheberrechte nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, Moll Betonwerke von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und etwa entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

#### **13. Qualitätsmanagementvereinbarung**

Über Maßnahmen der Qualitätssicherung schließt Moll Betonwerke bei Bedarf mit dem Lieferanten Qualitätssicherungsvereinbarungen ab, die diese Einkaufsbedingungen ergänzt.

#### **14. Höhere Gewalt**

Bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Folge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe kann Moll Betonwerke entweder die Ausübung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

#### **15. Produkthaftung / Freistellung**

15.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Moll Betonwerke insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies umfasst auch die Kosten der erforderlichen Rechtsverfolgung.

In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, eventuelle Aufwendungen nach §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Moll Betonwerke durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

15.2 Der Lieferant haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Moll Betonwerke durch die Lieferung einer mangelbehafteten Sache oder durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft entstanden sind, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde.

#### **16. Gerichtsstand / Erfüllungsort**

16.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz von Moll Betonwerke in München.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Moll Betonwerke und dem Lieferanten ist das für den Sitz von Moll Betonwerke zuständige Gericht. Moll Betonwerke ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

16.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Moll Betonwerke gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Kauf-

recht aufgrund internationaler Kaufrechtsübereinkommen, insbesondere das UN-Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.

#### **17. Schriftform**

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen sind nicht getroffen.

#### **18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird auch im Falle des Aushandelns im Einzelnen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten beider Vertragsparteien am Nächsten kommt.

(Stand: 11-2010 Moll Betonwerke GmbH & Co KG)